



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

1. I. Nachtragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

I. Nachtragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Gemeinde Bergisch Gladbach mit Beschluss vom 13.12.2016 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 15. Dezember 2015 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2016

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnisplan				
Erträge	275.399.687	0	0	275.399.687
Aufwendungen	290.683.217	0	0	290.683.217
Finanzplan aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	268.887.332	0	0	268.887.332
Auszahlungen	272.467.651	550.150	0	273.017.801
aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	12.197.222	760.000	0	12.957.222
Auszahlungen	19.263.670	1.390.000	630.000	20.023.670

und für das Haushaltsjahr 2017

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnisplan				
Erträge	289.755.748	6.563.113	23.749.917	272.568.944
Aufwendungen	303.816.593	7.557.936	19.763.205	291.611.324

Finanzplan aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	283.217.472	5.663.113	23.749.917	265.130.668
Auszahlungen	286.088.512	8.115.136	19.763.205	274.440.443
aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	12.819.295	7.822.601	217.072	20.424.824
Auszahlungen	20.107.652	8.469.401	864.232	27.712.821

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.388.122 € um 760.000 € erhöht und damit auf 3.148.122 € festgesetzt und für das Haushaltsjahr 2017 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.440.215 € um 5.862.041 € erhöht und damit auf 10.302.256 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in den künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.740.000 € um 8.230.000 € erhöht und damit auf 9.970.000 € festgesetzt und für das Haushaltsjahr 2017 nicht verändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan bleibt für das Haushaltsjahr 2016 unverändert und wird für das Haushaltsjahr 2017 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.060.845 € um 4.886.788 € erhöht und damit auf 18.947.633 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahre 2016 und 2017 nicht verändert.

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 20.01.2017 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 26.01.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum 31.12.2019 im Bürogebäude Hauptstr. 192, Zimmer 209, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 13.02.2017

Der Bürgermeister
Lutz Urbach